

Satzung des FC Germania Friedrichstal 1913 e.V.

- Fassung vom 31. Juli 2019 -

(Vorbemerkung: Der Einfachheit halber werden in dieser Satzung alle Personen in männlicher Form genannt, selbstverständlich sind die weiblichen Mitglieder ebenso gemeint und in Funktionen erwünscht!)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen FC Germania Friedrichstal e. V.; die Vereinsfarben sind schwarz und weiß.
2. Sitz des Vereins ist 76297 Stutensee, Stadtteil Friedrichstal, FC Sportplatz 1.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nr. 100505 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied im
 - a. Badischen Fußballverband und
 - b. Badischen Sportbund.
6. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen des Badischen Fußballverbandes in der jeweils gültigen Fassung für den Verein und seine Einzelmitglieder als rechtsverbindlich an.
7. Der Verein, wie auch seine Einzelmitglieder, unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Fußballverbandes und ermächtigen diesen, die Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen an den Süddeutschen Fußballverband und den Deutschen Fußball-Bund zu übertragen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung und Verbreitung der Leibesübungen insbesondere des Fußballsports und damit der allgemeinen sportlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Die sportliche Betätigung des Vereins erstreckt sich derzeit auf die Sportarten: Fußball, Tennis- und Sportkegeln. Die Sportarten werden jeweils in eigenen Abteilungen betrieben. Der Verein ist berechtigt, auch andere Sportarten zu betreiben und dazu weitere Abteilungen zu bilden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen gemäß Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz zu zahlen.
8. Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung parteipolitischer und konfessioneller Neutralität.

§ 3 Mitgliedschaft, Beitrag und Datenschutz

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahre)
 - d) Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch im Beitrag begünstigt.

2. Es besteht Beitragspflicht. Es wird ein Betrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Vorschläge über die Höhe der jeweiligen Beiträge und einer eventuellen Sonderumlage macht der Verwaltungsrat. Sie müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Ehrenmitglied kann werden, wer 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört oder sich um die Förderung des Vereins und des Sports besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Verwaltungsrates mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr überschritten hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen, soweit keine offensichtlichen Gründe dagegensprechen. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zu den aktiven und passiven Mitgliedern erfolgt jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monats.
5. Die Daten der Mitglieder aus dem Aufnahmeantrag werden elektronisch gespeichert und gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) nur für Vereinszwecke genutzt. Sie dürfen auch nur zu Vereinszwecken weitergegeben werden. Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmung bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt. Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung. Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.

§ 4 Aufnahme

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Verwaltungsrat entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
2. Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereine und Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben. In diesem Falle erfolgt die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gesondert. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist dabei ebenfalls Voraussetzung für die Aufnahme.

§ 5 Austritt, Ausschluss, Vereinsstrafen, Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen und tritt mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres in Kraft. Die Beitragspflicht erlischt erst am Jahresende. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit aus folgenden Gründen erfolgen:
 - a) wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt,
 - b) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung, sowie wegen grob unsportlichen Betragens,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Von der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich, durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb einer Woche gegen die Entscheidung Einspruch bei dem Ehrenrat des Vereins einlegen. Dessen Entscheidung ist dem Mitglied ebenfalls durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Dem Mitglied bleiben sodann der sportliche Rechtsweg entsprechend der Satzung und Rechtsordnung des Badischen Fußballverbandes sowie der ordentliche Rechtsweg offen. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist unzulässig. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

4. Außerdem können gegen Vereinsmitglieder disziplinarische Strafen verhängt werden, wenn die unter a) bis c) genannten Voraussetzungen vorliegen, ohne dass der Ausschluss aus dem Verein in Frage kommt. Es gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie für den Ausschluss. Strafmöglichkeiten sind Rüge oder Verweis, Suspendierung vom Vereinsamt, befristeter Ausschluss von der Benutzung von Vereinseinrichtungen und/oder der Teilnahme an Vereinsaktivitäten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht. Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein oder an den festgesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen der jeweils Verantwortlichen Folge leistet. Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grunde benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, dies sofort dem Verwaltungsrat zu melden, der dann die Angelegenheit gegebenenfalls unter Einschaltung des Ehrenrats schlichtet.
3. Es ist keinem aktiven Mitglied des Vereins gestattet, in derselben Sportart einem anderen Verein als aktives Mitglied anzugehören.
4. Für Angehörige von Betriebs- oder Firmensportmannschaften gelten die vom Badischen Fußballverband erlassenen besonderen Bestimmungen.

§ 7 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
 - a) Beiträgen der Mitglieder
 - b) Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen
 - c) freiwilligen Spenden
 - d) Aufnahmegebühren und Sonderumlagen
 - e) sonstigen Einnahmen
2. Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:
 - a) Verwaltungsausgaben
 - b) Aufwendungen im Sinne des § 2
3. Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen sowie Bauvorhaben ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen. Der engere Verwaltungsrat kann über Kreditaufnahmen selbstständig entscheiden, sofern sie innerhalb eines Geschäftsjahres getilgt werden können.
4. Der Vereinsbeitrag wird am 01. Januar eines Jahres fällig und muss innerhalb von drei Monaten entrichtet werden.
5. Die Jugendabteilung kann jedoch intern eine andere Regelung treffen, darf aber die Mindestbeiträge, die von der Mitgliederversammlung beschlossen worden sind, nicht unterschreiten.

§ 8 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Jährlich, jedoch bis spätestens Ende Mai, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, in der ein Rechenschaftsbericht des engeren Verwaltungsrates vorzulegen ist.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch Beschluss des erweiterten Verwaltungsrates anberaumt werden.
3. Außerdem muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen einberufen, wenn mehr als 25% der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
4. Die in Stutensee wohnhaften Mitglieder müssen durch die örtliche Presse (BNN-Hardt, Gemeindeblatt) und über die Homepage des FC Germania eingeladen werden. Die auswärtigen Mitglieder müssen außerdem schriftlich eingeladen werden.
5. Die Einladungsfrist beträgt acht Tage.
6. Beschlussfähig ist jede Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
7. Jedes Mitglied hat hierbei das Recht, Vorschläge zu machen und Anfragen an die Verwaltung zu richten.
8. Wesentliche Inhalte der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Jahresberichte
 - b) der Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Verwaltungsrates, der Ausschüsse und des Ehrenrates
 - d) Neuwahl des Ehrenrates
 - e) Neuwahlen des Verwaltungsrates und der Kassenprüfer, sowie Bestätigung der einzelnen Abteilungsleiter
 - f) Anträge
 - g) Verschiedenes
9. Ein Antrag auf Änderung der Satzung muss in der Tagesordnung enthalten sein. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Der Verwaltungsrat

1. Die Verwaltung des Vereins liegt in den Händen des Verwaltungsrates, der je nach Vorschrift der Satzung als engerer oder erweiterter Verwaltungsrat tätig wird.
2. Dem engeren Verwaltungsrat gehören an:
 - a) der Vorsitzende der Verwaltung (Verwaltungsvorstand)

- b) der Vorsitzende des sportlichen Bereichs (Sportvorstand)
 - c) der Vorsitzende des wirtschaftlichen Bereichs (Wirtschaftsvorstand)
 - d) der Schriftführer
 - e) der Kassier
 - f) der Jugendleiter
 - g) der Leiter Sponsoring
3. Dem erweiterten Verwaltungsrat gehören an:
- a) die Mitglieder des engeren Verwaltungsrates
 - b) die Mitglieder des Spielausschusses
 - c) die Vertreter des Jugendausschusses
 - d) die Spielführer der aktiven Seniorenmannschaften
 - e) die Mitglieder des Ehrenrates
 - f) die Leiter der Abteilungen nach § 16 der Satzung
 - g) die Mitglieder nach § 15 der Satzung
 - h) der Pressewart

§ 12 Der Vorstand

Die Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB obliegt dem Vorstand. Er wird gebildet aus dem Vorsitzenden der Verwaltung (Verwaltungsvorstand), dem Vorsitzenden des sportlichen Bereichs (Sportvorstand) und dem Vorsitzenden des wirtschaftlichen Bereichs (Wirtschaftsvorstand). Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Die Vorsitzenden vertreten sich gegenseitig.

§ 13 Wahl des Verwaltungsrates, des Vorstandes und der Ausschüsse

Die Wahl der vorstehenden Mitglieder des Verwaltungsrates sind von der ordentlichen Jahreshauptversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Vorsitzenden bleiben so lange im Amt bis Nachfolger gewählt sind. Die Mitglieder, die den Jugendausschuss im Verwaltungsrat vertreten, werden vom Jugendausschuss benannt. Von den Kassenprüfern ist in der Mitgliederversammlung jeweils einer für die Dauer von zwei Geschäftsjahren zu wählen. Die Kassenprüfer gehören nicht dem Verwaltungsrat an.

§ 14 Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates

1. Aufgabenverteilung:
- a. Dem engeren Verwaltungsrat obliegt die allgemeine Geschäftsführung.
 - b. Der erweiterte Verwaltungsrat entscheidet über die Wirtschaftsführung und ist zuständig für die Beschlüsse nach §§ 7, 8, und 21 dieser Satzung.
 - c. Der Vorstand beruft nach eigenem Ermessen den engeren Verwaltungsrat oder den erweiterten Verwaltungsrat ein.

- d. Sämtliche Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied mehr als die Hälfte seiner Gesamtmitglieder anwesend ist.
 - e. In finanziellen Angelegenheiten steht dem erweiterten Verwaltungsrat ein Verfügungsrecht für besondere Maßnahmen bis zu 5 000.-€ zu.
2. Die drei Vorsitzenden verpflichten sich zur Aufstellung einer internen Geschäftsordnung.
 3. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
 4. Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung von mindestens einem der Vorsitzenden leisten.

§ 15 Ausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung wie auch der Verwaltungsrat können für die anfallenden Aufgaben der Vereinsverwaltung Ausschüsse einsetzen. Die Mitglieder dieser Ausschüsse können beratende Funktion im Verwaltungsrat wahrnehmen und sind stimmberechtigt.
Insbesondere kommen in Frage:
 - a) Spielausschuss
 - b) Veranstaltungsausschuss
 - c) Jugendausschuss
 - d) Ausschuss für Außenanlagen
2. Die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Spielausschuss ist mitverantwortlich für den gesamten Trainings- und Spielbetrieb der aktiven Seniorenmannschaften.
4. Der Jugendausschuss kann sich eigene, von der Mitgliederversammlung genehmigte Richtlinien für seine Aufgaben schaffen. Für deren Einhaltung hat der Jugendausschuss Verantwortung zu tragen.
5. Der Jugendausschuss besteht aus:
 - a) dem 1. Jugendleiter
 - b) dem 2. Jugendleiter
 - c) den Jugendtrainern
 - d) den Jugendbetreuern
6. Er ist auch für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der dem Jugendausschuss zugewiesenen Geldmittel verantwortlich.

7. Die Durchführung von Veranstaltungen muss mit dem Vorstand koordiniert werden.

§ 16 Abteilungen

1. Neben der Hauptsportart „Fußball“ und den bereits bestehenden Abteilungen können weitere Abteilungen gegründet werden.
2. Die betreffenden Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und Mitarbeitern, denen fest Aufgaben übertragen werden, geleitet.
3. Die Abteilungen können Abteilungsordnungen erstellen, die der Vorstand vor ihrer Gültigkeit genehmigen muss.
4. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zu dem Vereinsbeitrag Sonderbeiträge (z.B. Aufnahme- oder Abteilungsbeiträge) zu erheben, die sie in Übereinstimmung mit § 2 zu verwenden haben. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates. Für besondere Ausgaben gilt § 14 Abs. 1e.
6. Jede Abteilung, deren Sportart einem übergeordneten Fachverband außerhalb des Bad. Fußballverbandes zugeordnet ist, ist verpflichtet, einen gewählten Vertreter in den Verwaltungsrat zu entsenden.

§ 17 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ihm sollen nach Möglichkeit solche Mitglieder angehören, die durch ihre längere Zugehörigkeit zum Verein die Belange des Vereins kennen (z. B. Ehrenmitglieder).
2. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.
3. Der Ehrenrat hat den Zweck, persönliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten.
4. Der Ehrenrat hat auch die nächstfolgenden Neuwahlen rechtzeitig vorzubereiten und geeignete Kandidaten für die Vereinsämter aufzustellen. Seine Vorschläge werden der Mitgliederversammlung unterbreitet.
5. Der vom Ehrenrat aus seinen Reihen gewählte Vorsitzende hat bei der Hauptversammlung die Entlastung der alten Verwaltung und die Neuwahlen vorzunehmen

§ 18 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt.
2. Sie sind Beauftragte der Mitglieder und mit dem Hauptkassier für die Richtigkeit der Kassenprüfung verantwortlich.
3. Durch Revisionen der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten.
4. In jedem Geschäftsjahr soll mindestens eine Revision stattfinden. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Bu-

- chungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Verwaltungsrat genehmigten Aufgaben
5. Die Kassenprüfer berichten in der Mitgliederversammlung.
 6. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 19 Wahlen

1. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.
2. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.
3. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Die Leitung bei der Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden oder eines Vertreters des Ehrenrates, welcher der auch der Versammlung auch die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet.
5. Nachdem einer der Vorsitzenden gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung weiterer Wahlen.
6. Die Wahlen erfolgen per Handzeichen, wenn alle Wahlberechtigten dies wünschen; ansonsten- und bei mehr als einem Wahlvorschlag- muss die Abstimmung per Stimmzettel erfolgen.

§ 20 Haftung

1. Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern und Besuchern für auf dem gesamten Sportgelände und in den Räumen des Vereins entstehenden Unfälle und Diebstähle.
2. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Fußballverband im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn drei Viertel der Gesamtmitglieder mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit einen diesbezüglichen Beschluss in einer jährlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen.
2. Sollte die 1. Versammlung nicht beschlussfähig sein, kann der Vorstand unmittelbar danach eine zweite Versammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stutensee bzw. deren Rechtsnachfolgern, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.